

40. Übernimmt der Verkäufer, der sich im Vertrage die Bestimmung „glückliche Ankunft vorbehalten“ ausbedungen hat, damit eine Gewähr dafür, daß zur Zeit des Vertragsschlusses die verkaufte Ware schon abgeladen war?

II. Zivilsenat. Ur. v. 13. Februar 1920 i. S. G. (Bekl.) w. A. (Kl.).  
II 383/19.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.  
II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 24. Dezember 1914 hat die Beklagte der Klägerin bestätigt, ihr 10 Tons Original-Hütten-Aluminium in Warren, Lieferung im Laufe des Monats Januar, vorbehaltlich glücklicher Ankunft in Schweden, zum Preise von 490 M für 100 kg fob oder franko Waggon Gothenburg oder Stockholm, Zahlung in Gothenburg gegen Aushändigung der Versanddokumente, verkauft zu haben. Die Beklagte hat sich ferner für den Fall, daß ihr die Lieferung durch ein Ausfuhrverbot in Schweden unmöglich gemacht würde, von ihrer Lieferpflicht freigezeichnet.

Die Beklagte hat nicht geliefert, obgleich ihr die Klägerin am 3. Februar 1915 eine Nachfrist bis zum 8. Februar gemäß § 326 BGB. bestimmt hatte. Die Klägerin hat daher Klage auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 15500 M erhoben.

Die Beklagte hat unter anderem eingewandt, daß es unmöglich gewesen sei, Aluminium zur Ausfuhr nach Deutschland zu verladen. Notfalls könne sie sich auf die Befreiungsklausel „glückliche Ankunft vorbehalten“ und das am 5. Februar 1915 erlassene schwedische Ausfuhrverbot berufen. Die Engländer hätten in der Zeit seit dem Vertragsschluß jede Einfuhr von Metall nach Deutschland zu verhindern gewußt. Nur Ware, die für Schweden und Rußland bestimmt gewesen sei, hätten sie durchgelassen. Es sei versucht worden, die Engländer dadurch zu täuschen, daß man eine Ladung nach Karungi aufgab, während man nachher die Bestimmung ändern wollte. Das sei aber nicht gelungen. Die Ware sei nach Karungi gelangt und von den Russen beschlagnahmt worden. Es sei im Januar der Klägerin eine

Erschladung in Aussicht gestellt, aber auch deren Beschaffung durch die Maßnahmen der Engländer bereitet worden.

Die Vorinstanzen haben den Klagsanspruch für dem Grunde nach berechtigt erklärt. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

... „Mit Recht hat das Berufungsgericht der Beklagten die Berufung auf die Bestimmung: „glückliche Ankunft in Schweden vorbehalten“ versagt. Wie das Reichsgericht wiederholt — unter anderen in seiner Entscheidung vom 14. Juni 1918 (RGZ. Bd. 93 S. 171) — ausgesprochen hat, kann es sich um eine Erörterung der Frage, ob die Ware glücklich angelangt ist, nur dann handeln, wenn die Identität dieser Ware festgestellt ist, sei es, daß von vornherein ein Spezialkauf vorliegt oder daß im Falle des Gattungskaufes eine Spezialisierung des Kaufgegenstandes gemäß § 243 Abs. 2 BGB. erfolgt ist. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Weder handelte es sich um eine im Vertrage genau bezeichnete Ware, noch hat die Beklagte der Klägerin Konnossemente übergeben oder eine Verladungsanzeige erstattet.

Dagegen ist die weitergehende Ansicht des Berufungsgerichts, daß durch Vereinbarung der Bestimmung „glückliche Ankunft vorbehalten“ der Verkäufer die Gewähr dafür übernimmt, daß bereits bei Vertragsabschluß die von ihm verkaufte Ware abgeladen sei, als rechtsirrtümlich abzulehnen. Abwälzung der Versendungsgefahr und Einsteigen für eine bereits erfolgte Abladung sind an sich zwei verschiedene Dinge. Das eine schließt das andere nicht notwendig ein. Weder veranlaßt der Wortsinne der genannten Bestimmung zu der vom Berufungsgerichte vorgenommenen Auslegung, noch ist ein Handelsgebrauch behauptet oder gar beglaubigt, durch den ein derartiges Verständnis der Bestimmung gerechtfertigt würde. Von den Entscheidungen des Hanseatischen Oberlandesgerichts, welche das angefochtene Urteil anzieht, scheint die in der HansGerichtszeit. 1918 Hauptbl. Nr. 100 wiedergegebene die Meinung des Berufungsgerichts zu stützen. Dagegen handelt es sich in 1917 Hauptbl. Nr. 149 um eine besondere Vereinbarung, welche als Gewährleistung zu kennzeichnen war. Ob nicht die in der erwähnten Sache vom Landgerichte gegebene und vom Oberlandesgerichte gebilligte Vertragsauslegung auf einem Mißverständnis der bisherigen Rechtsprechung beruht, kann dahingestellt bleiben. Keinesfalls haben die beiden Gerichte ihre Ansicht irgendwie begründet. Auch das Reichsgericht steht dem vom Berufungsgericht eingenommenen Standpunkte fern. Die in RGZ. Bd. 95 S. 246 abgedruckte Entscheidung zeigt, daß nur im Falle besonderer Zusagen, nicht aber ohne weiteres auf Grund der Bestimmung „glückliche Ankunft vorbehalten“ eine Gewährleistung des

Verkäufers für die beim Abschluß bereits erfolgte Abladung angenommen werden kann. Es fragt sich daher, ob die Beklagte sich nach dem übrigen Vertragsinhalt auf Unmöglichkeit der von ihr zu fordernden Vertragserfüllung berufen kann.

Das zwischen den Parteien abgeschlossene Geschäft war — wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt — ein Gattungskauf, allerdings mit der Einschränkung, daß die Beklagte nicht verpflichtet war, in Schweden lagernde Ware — sogenannte loco-Ware — zu liefern. Denn wäre dies die Absicht der Parteien gewesen, so hätte die Vereinbarung der Bestimmung „Glückliche Ankunft in Schweden vorbehalten“ keinen Sinn gehabt. Andererseits war die Beklagte nicht schon dann befreit, wenn die zur Zeit des Abschlusses von ihr in Aussicht genommene Partie nicht eintraf, sondern ihre Pflicht, zur Erfüllung des Vertrags abzuladen, bestand fort, bis das am 5. Februar 1915 erlassene Ausfuhrverbot der ganzen Sache ein Ende machte.

Nun hat aber die Beklagte behauptet, daß die Einfuhr über Schweden nach Deutschland durch die Kontrollmaßnahmen der Engländer völlig unmöglich gemacht worden sei. Sie hat sich für diese Behauptung auf Zeugen sowie auf das Gutachten Sachverständiger berufen. Auf eine entsprechende Beweisaufnahme wird es nach dem oben Dargelegten wesentlich ankommen. Sollte es sich übrigens herausstellen, daß die Unmöglichkeit der Einfuhr bereits zur Zeit der Vertragsschließung bestand, so wäre das Kaufgeschäft auf Grund des § 306 BGB. nichtig gewesen. Selbst wenn solchenfalls die Beklagte die Unmöglichkeit gekannt hätte oder hätte kennen müssen, würde doch die Klägerin nicht berechtigt sein, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wie sie das in der Klage getan hat.“ . . .